

31. Sächsischer Ärztetag/64. Tagung der Kammerversammlung
18./19. Juni 2021

Beschlussvorlage Nr. 5

Zu TOP: 5.1.

Betrifft: Änderung der Hauptsatzung

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: -
Höhe der Aufwendungen: -
im Wirtschaftsplan enthalten: -

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Hauptsatzung

BESCHLIEßEN.

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung – *Anlage 1* – dient in Verbindung mit der Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer im Wesentlichen der Einführung einer Legitimation für die Durchführung der Kammerversammlungen, Vorstands-, Ausschuss-, Kommissions- und weiterer Gremiensitzungen in virtueller Form. Hiermit verbunden ist auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine entsprechende Beschlussfassung mittels geeigneter technischer Hilfsmittel.

Darüber hinaus wird mit der Satzungsänderung auch ein Vorschlag zur Neuregelung der Wahlen zum Vorstand dergestaltet unterbreitet, dass zukünftig die Möglichkeit zur Abgabe einer Gegenstimme entfällt. Insofern wird auf die im Rahmen der Vorstandswahl 2019 entstandene Diskussion um die Bedeutung von Nein-Stimmen Bezug genommen. In diesem Zusammenhang wurden zugleich Begrifflichkeiten zu erforderlichen Mehrheiten in den einzelnen Wahlgängen klargestellt bzw. ausdrücklich definiert.

Sämtliche geplanten Änderungen sind zusammen mit deren Begründung auch in der Synopse – *Anlage 2* – dargestellt.

Die Satzungsänderung soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu bestätigen.

Dresden, 19. Juni 2021

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Angenommen X Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: 64 Nein: 4 Enthaltungen: 2

**31. Sächsischer Ärztetag/64. Tagung der Kammerversammlung
am 18./19. Juni 2021**

Beschlussvorlage Nr. 5

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer**

Vom

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 19. Juni 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28. September 1994, Az. 52-8870-1-000/50/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1994, S. 786), zuletzt geändert mit Satzung vom 16. Dezember 2020 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 9. Dezember 2020, Az. 32-5014/4/1-2020/38636, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 1/2021, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Kammerversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann deren Mitgliedern jedoch ermöglichen, an der Sitzung auch ohne persönliche Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation durch geeignete technische Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Video- oder Webkonferenztechnik, auszuüben.“
 - b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Teilnahme mittels der in Absatz 3 Satz 2 genannten geeigneten technischen Hilfsmittel steht der persönlichen Anwesenheit gleich.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, nach dem Wort „sofern“ werden die Wörter „sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten befasst, die Natur des Beratungsgegenstandes nicht etwas anderes erfordert oder“ eingefügt.

- d. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, nach dem Wort „Geschäftsordnung“ werden die Wörter „der Sächsischen Landesärztekammer“ eingefügt.
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 4 werden die Wörter „die absolute Mehrheit“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte“ ersetzt und nach dem Wort „Stimmen“ die Angabe „(absolute Mehrheit)“ eingefügt.
 - b. In Satz 5 werden die Wörter „einfache Mehrheit“ durch die Wörter „relative Stimmenmehrheit“ ersetzt.
 - c. In Satz 6 werden die Wörter „einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ durch die Wörter „relative Stimmenmehrheit“ ersetzt.
 - d. Nach Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 9 eingefügt:
„Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Nach zweimaliger vergeblicher Stichwahl entscheidet das Los.“
 - e. Nach Satz 10 (neu) wird folgender Satz 11 eingefügt:
„Für die Wahl ist die relative Stimmenmehrheit erforderlich.“
 - f. Satz 13 (neu) wird wie folgt gefasst:
„Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.“
 - g. In Satz 17 (neu) werden die Wörter „und Gegenstimmen“ gestrichen.
 - h. Satz 18 wird gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 5 Absatz 3 gilt entsprechend.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.“
 - c. Folgender Absatz wird angefügt:
„(4) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung“ durch die Wörter „unverzüglich nach deren Erstellung“ ersetzt, Satz 2 wird gestrichen und folgende Sätze angefügt:
„Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein schriftlicher Einspruch beim Präsidenten, so gelten diese als genehmigt. Fristgerecht eingegangene Einsprüche werden auf der nächsten Sitzung verhandelt.“

- b. Folgender Absatz wird angefügt:
„(3) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Dresden, 19. Juni 2021

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom, AZdie Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

Synopse – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Stand: 11.03.2021)
(rot = neu in HS, grün = verortet in HS, blau = verortet in GO)

§ <i>Begründung für Änderung</i>	Wortlaut (alt)	Wortlaut (neu)
5 Abs. 3 neu <i>Einführung einer Legitimation für virtuelle Versammlung</i>		Die Kammerversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann deren Mitgliedern jedoch ermöglichen, an der Sitzung auch ohne persönliche Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation durch geeignete technische Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Video- oder Webkonferenztechnik, auszuüben.
5 Abs. 4 neu (5 Abs. 3 alt) <i>Gleichstellung virtueller mit persönlicher Anwesenheit, Regelung Mehrheiten zukünftig ausschließlich in GO SLÄK</i>	Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse über Satzungen oder ihre Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Andere Beschlüsse fasst die Kammerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.	Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme mittels der in Absatz 3 Satz 2 genannten geeigneten technischen Hilfsmittel steht der persönlichen Anwesenheit gleich.

<p>5 Abs. 5 neu (5 Abs. 4 alt) <i>Einführung Legitimation für Nichtöffentlichkeit</i></p>	<p>Die Mitglieder der Landesärztekammer können an den Sitzungen der Kammerversammlung teilnehmen, sofern die Kammerversammlung nicht etwas anderes beschließt.</p> <p>Andere Personen können zu der Sitzung oder einzelnen Punkten der Tagesordnung als Zuhörer zugelassen werden.</p>	<p>Die Mitglieder der Landesärztekammer können an den Sitzungen der Kammerversammlung teilnehmen, sofern sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten befasst, die Natur des Beratungsgegenstandes nicht etwas anderes erfordert oder die Kammerversammlung nicht etwas anderes beschließt.</p> <p>Andere Personen können zu der Sitzung oder einzelnen Punkten der Tagesordnung als Zuhörer zugelassen werden.</p>
<p>5 Abs. 6 neu (5 Abs. 5 alt) <i>Klarstellung, welche GO</i></p>	<p>Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.</p>
<p>7 Abs. 2</p> <p><i>Definition der absoluten Mehrheit</i></p> <p><i>Klarstellung, dass relative Mehrheit gemeint</i></p>	<p>Die Kammerversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte bis spätestens zwei Monate nach ihrem erstmaligen Zusammentritt. Die Leitung der Wahl obliegt dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied der Kammerversammlung.</p> <p>Die Wahl des Präsidenten, jedes Vizepräsidenten und des Schriftführers ist in geheimen und getrennten Wahlgängen durchzuführen.</p> <p>Für die Wahl des Präsidenten und jedes Vizepräsidenten ist jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>Ergibt sich eine solche auch beim zweiten Wahlgang nicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.</p>	<p>Die Kammerversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte bis spätestens zwei Monate nach ihrem erstmaligen Zusammentritt. Die Leitung der Wahl obliegt dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied der Kammerversammlung.</p> <p>Die Wahl des Präsidenten, jedes Vizepräsidenten und des Schriftführers ist in geheimen und getrennten Wahlgängen durchzuführen.</p> <p>Für die Wahl des Präsidenten und jedes Vizepräsidenten sind jeweils mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erforderlich.</p> <p>Ergibt sich eine solche auch beim zweiten Wahlgang nicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.</p>

<i>Klarstellung, dass relative Mehrheit gemeint, Einführung Regelung für Stimmgleichheit</i>	Für die Wahl des Schriftführers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.	Für die Wahl des Schriftführers ist die relative Stimmenmehrheit erforderlich.
		Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Nach zweimaliger vergeblicher Stichwahl entscheidet das Los.
<i>Klarstellung, dass relative Mehrheit gemeint</i>	Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem geheimen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat sieben Stimmen.	Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem geheimen Wahlgang gewählt. Für die Wahl ist die relative Stimmenmehrheit erforderlich. Jedes Mitglied der Kammerversammlung hat sieben Stimmen.
	Die Bewerber sind gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.	Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
<i>red. Anpassung (einheitlicher Wortlaut)</i>	Bei Stimmgleichheit findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt, sofern dies für ihre Mitgliedschaft im Vorstand erforderlich ist. Nach zweimaliger vergeblicher Stichwahl entscheidet das Los.	Bei Stimmgleichheit findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt, sofern dies für ihre Mitgliedschaft im Vorstand erforderlich ist. Nach zweimaliger vergeblicher Stichwahl entscheidet das Los.
	Ungültig sind die Stimmzettel, 1. wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zur Verfügung gestellten Stimmzettel verwendet werden oder 2. wenn sie außer dem Namen des Wahlbewerbers andere Zusätze enthalten.	Ungültig sind die Stimmzettel, 1. wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zur Verfügung gestellten Stimmzettel verwendet werden oder 2. wenn sie außer dem Namen des Wahlbewerbers andere Zusätze enthalten.
<i>Wegfall der Gegenstimme</i>	Stimmenthaltungen und Gegenstimmen sind gültig. Sofern aufgrund von Stimmenthaltungen oder Gegenstimmen ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit erhält, ist eine neue Wahl für den jeweiligen Wahlgang erforderlich.	Stimmenthaltungen sind gültig.

<p>8 Abs. 2 <i>Verweis auf Möglichkeit virtuelle Versammlung</i></p>	<p>Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Er muss eine Sitzung des Vorstandes einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Antrag ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich zu stellen.</p>	<p>Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend. Er muss eine Sitzung des Vorstandes einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Antrag ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich zu stellen.</p>
<p>8 Abs. 3 <i>Verweis auf Definition Beschlussfähigkeit für KV</i></p>	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Näheres über die Sitzungen regelt die Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.</p>	<p>Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.</p>
<p>8 Abs. 4 neu <i>Bislang verortet in Abs. 3, red. Anpassung (einheitlicher Wortlaut)</i></p>		<p>Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.</p>
<p>10 Abs. 2 <i>Verkürzung Frist für Erstellung Protokoll, Einführung Einspruchsfrist und fiktive Genehmigung</i></p>	<p>Die Niederschriften über die Sitzungen der Kammerversammlung sind deren Mitgliedern, Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes den Vorstandsmitgliedern spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung zuzusenden. Näheres über den Inhalt der Niederschriften regelt die Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.</p>	<p>Die Niederschriften über die Sitzungen der Kammerversammlung sind deren Mitgliedern, Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes den Vorstandsmitgliedern unverzüglich nach deren Erstellung zuzusenden. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein schriftlicher Einspruch beim Präsidenten, so gelten diese als genehmigt. Fristgerecht eingegangene Einsprüche werden auf der nächsten Sitzung verhandelt.</p>
<p>10 Abs. 3 neu <i>Bislang verortet in Abs. 2, red. Anpassung (einheitlicher Wortlaut)</i></p>		<p>Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Sächsischen Landesärztekammer.</p>